



Stadt
Frauenfeld

Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrum Park

Stand 1. November 2025



Verordnung über das Alterszentrum Park

Vom 8. Februar 2022 (Stand 1. November 2025)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 sowie Art. 9 des Reglements über das Alterszentrum Park vom 15. Dezember 2021,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen des Stadtrates betreffend das Alterszentrum Park.

² Die Verordnung regelt insbesondere

- a) die Preise im Alterszentrum Park, soweit diese in der Kompetenz des Stadtrates liegen,
- b) die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

2 Organisation

Art. 2 Zuständigkeit des Departements für Alter und Gesundheit

¹ Dem Departement für Alter und Gesundheit obliegt

- a) der Entscheid über das Dienstleistungsangebot des Alterszentrums Park, soweit dies nicht durch die vorliegende Verordnung geregelt wird. Für die Festsetzung der diesbezüglichen Preise ist die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter zuständig;
- b) * die Anstellung der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters, nach vorgängiger Konsultation des Stadtrates, sowie die Festsetzung der Befugnisse der Geschäftsleitung;
- c) die Organisation der internen Aufsicht;

- d) die Wahl der Zentrumsärztin oder des Zentrumsarztes sowie deren Stellvertretung;
- e) die Regelung des Ein- und Austritts von Bewohnerinnen und Bewohnern;
- f) die Festlegung des Organigramms;
- g) * der Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements der Geschäftsleitung;
- h) die regelmässige Überprüfung des Leitbilds und die strategische Weiterentwicklung des Angebots des Alterszentrums Park.

3 Bestimmungen über die Geschäftsleitung *

Art. 3 Zusammensetzung der Geschäftsleitung *

¹ Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Departement für Alter und Gesundheit geregelt. *

² Die Geschäftsleitung besteht aus der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter sowie zwei bis vier Bereichsleitenden. *

Art. 4 Zuständigkeit der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters des Alterszentrums Park

¹ Der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter obliegt:

- a) Die betriebliche, administrative und fachliche Führung des Alterszentrum Park (insbesondere Betriebskonzept, Qualitätssicherung);
- b) die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alterszentrums Park;
- c) der Entscheid über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern, in Ausnahmefällen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Departement;
- d) die Preisgestaltung für Angebote im Restaurant und Café und Preise für zusätzliche Dienstleistungen (vgl. Art. 7 und 10);
- e) der Erlass einer Hausordnung sowie weiterer interner Bestimmungen, die bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park erlassen werden;
- f) die regelmässige Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park;

- g) Organisation von gemeinschaftsfördernden Anlässen in allen Bereichen;
- h) Die Auswahl von Lieferanten;
- i) Vorschläge für Anpassungen des Angebots und Anpassungen des Leitbilds;
- j) weitere Aufgaben und Kompetenzen.

4 Bestimmungen über die Preise im Alterszentrum Park

Art. 5 Teuerung

¹ Der Stadtrat passt die vom Gemeinderat festgesetzten Preise an die Teuerung an und passt gestützt darauf den Anhang des Reglements über das Alterszentrum Park an.

Art. 6 Pflegekosten

¹ Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem offiziellen Pflegeeinstufungssystem erfasst und verrechnet.

Art. 7 Zusätzliche Leistungen

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park können zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht im Pensions- oder Wohnungspreis oder in der Betreuungstaxe enthalten sind und zusätzlich verrechnet werden.

Art. 8 Zusätzliche Leistungen im Pflegeheim

¹ Im Pflegeheim sind folgende Leistungen weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial;
- b) Coiffeur, Pedicure;
- c) Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung;
- d) elektronische Kommunikation;
- e) Krankentransporte;
- f) Leistungen im Todesfall;

g) * Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin und dem Bewohner sowie der Geschäftsleitung.

² Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter die Preise fest.

Art. 9 Pflegeleistungen in der Parksiedlung Talacker

¹ In der Parksiedlung Talacker werden Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht.

² In besonderen Fällen können in Absprache mit der Geschäftsleitung auch ausserordentliche Pflegeleistungen erbracht werden, die vom Pflegeeinstufungssystem nicht erfasst werden. Diese werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner sowie der Geschäftsleitung festgehalten. *

Art. 10 Zusätzliche Leistungen in der Parksiedlung Talacker

¹ Das Alterszentrum Park erbringt in der Parksiedlung Talacker zusätzliche Leistungen.

² Insbesondere folgende Leistungen sind weder im Wohnungspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial;
- b) Coiffeur, Pedicure;
- c) Näharbeiten, Flicker der persönlichen Werke, chemische Reinigung;
- d) elektronische Kommunikation;
- e) Krankentransporte;
- f) Leistungen im Todesfall;
- g) * Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der Geschäftsleitung;
- h) Atelier und Tiefgaragenplatz;
- i) Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser;
- j) Mahlzeiten;
- k) Reinigung der Wohnung;
- l) Aufbereitung der persönlichen Wäsche;
- m) Hilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl oder Weiteres;
- n) Aufenthalt im Tageszentrum;

- o) Betreuungspauschale für Bewohnerinnen und Bewohner mit regelmässigen Dienstleistungen in der Wohnung.

³ Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter die Preise fest.

5 Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit im Pflegeheim

Art. 11 Eintritt

¹ Der Eintritt ins Pflegeheim wird durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Geschäftsleitung geregelt. *

Art. 12 Beendigung

¹ Die Vereinbarung kann seitens der Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Übertritt in eine andere Institution gilt die gleiche Frist. *

² Seitens der Geschäftsleitung kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. *

Art. 13 Ein- und Austrittstag

¹ Der Pensionspreis ist ab vereinbartem Beginn geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden erst ab Eintritt berechnet.

² Nach dem Austritt oder Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird für die angefallenen Aufwendungen eine Pauschale in Rechnung gestellt.

³ Der Pensionspreis sowie die Pflege- und Betreuungstaxen sind bis zum Austrittstag geschuldet. Der Pensionspreis abzüglich Verpflegungskostenanteil bleibt darüber hinaus bis zum Kündigungstermin geschuldet. *

⁴ Im Todesfall gilt eine Frist zur Räumung von 10 Tagen. In dieser Zeit bleibt der Pensionspreis abzüglich Verpflegungskostenanteil geschuldet. *

⁵ Im Falle von frühzeitigen Räumungen mit früheren Wiederbelegungen wird der geschuldete Pensionspreis anteilmässig gekürzt. *

Art. 14 Vorübergehende Abwesenheit

¹ Bei vorübergehender Abwesenheit wird ab dem dritten Tag der Verpflegungskostenanteil nicht verrechnet. *

² Die Pflegekosten werden ab dem ersten Tag der Abwesenheit nicht mehr berechnet.

6 Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit in der Parksiedlung Talacker**Art. 15** Eintritt

¹ Der Eintritt in die Parksiedlung Talacker wird durch eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

² Die Bestimmung gilt auch für Ateliers und Tiefgaragenplätze.

Art. 16 Beendigung

¹ Die Vereinbarung kann seitens der Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, per Ende jeden Monats gekündigt werden.

² Beim internen Übertritt in eine Pflegewohngruppe des Pflegeheims muss die Wohnung bis zur vollständigen Räumung bezahlt werden.

³ Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist der Wohnungspreis noch für 30 Tage geschuldet. Innert dieser Frist ist die Wohnung zu räumen. Wird die Wohnung früher geräumt und wiederbesetzt, ist der Wohnungspreis nur bis zur Wiederbesetzung geschuldet.

⁴ Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Übertritt oder einem Austritt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (zum Beispiel Wohnungsräumung, Renovationen über das übliche Mass hinaus).

⁵ Das Departement für Alter und Gesundheit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung (Art. 17 Übertritt).

Art. 17 Übertritt

¹ Ein Übertritt in eine Pflegewohngruppe ist in folgenden Fällen angezeigt:

- a) Bei Selbst- oder Fremdgefährdung gemäss ärztlicher Beurteilung;
- b) Wenn die Finanzierung des Aufenthalts in der Parksiedlung Talacker nicht mehr gewährleistet und der Aufenthalt in einer Pflegewohngruppe kostengünstiger ist.

² Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Parksiedlung Talacker den internen Übertritt in das Pflegeheim, ist die interne Koordinationsstelle für Aufnahmen zu kontaktieren.

³ Bei fehlender Einigung hinsichtlich des Übertritts kann das Departement für Alter und Gesundheit das Vertragsverhältnis schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen.

7 Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 18 Zimmerzuteilung

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 19 Arztwahl

¹ Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park haben freie Arztwahl.

Art. 20 Seelsorge

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner sind frei in der Ausübung ihrer spirituellen Bedürfnisse. Das Alterszentrum Park unterstützt die Landeskirchen in ihrer seelsorgerischen Betreuung.

Art. 21 Hausordnung

¹ Die Geschäftsleitung erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und dem Departement für Alter und Gesundheit eine Hausordnung. *

² Die Hausordnung regelt das Zusammenleben sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner im Alterszentrum Park.

8 Bestimmungen über die Benutzung der Säle im Alterszentrum Park**Art. 22** Saalbenutzung

¹ Die Mehrzwecksäle des Alterszentrums Park können von Vereinen, Organisationen sowie anderen Interessenten für Sitzungen, Versammlungen oder Veranstaltungen gemietet werden.

² Für die Vermietung der Säle ist die Geschäftsleitung zuständig. *

³ Veranstalter, welche sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder die Benutzungsgebühren nach erfolgter Mahnung nicht entrichten, können von der weiteren Benutzung der Säle ausgeschlossen werden.

Art. 23 Gebühren für die Benutzung der Säle

¹ Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter setzt die Benutzungsgebühren fest. Für die Benutzung der Säle durch städtische Organe oder dem Alterszentrum Park nahestehender Organisationen können reduzierte Gebühren erhoben werden.

² Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Alterszentrum Park

³ Ausserordentliche Aufwendungen, namentlich Reparaturen von Mobiliar und Hilfsmitteln, Entsorgung von Abfall und Reinigung, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁴ Erfolgt die Absage weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, stellt das Alterszentrum Park eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen in Rechnung.

⁵ Politische Parteien in Frauenfeld, die im Gemeinderat vertreten sind, sowie der Quartierverein Ergaten-Talbach können den Mehrzwecksaal des Alterszentrums Park zweimal jährlich kostenlos benutzen.

Art. 24 Beschädigung und Haftung

¹ Die Veranstalter haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Das Alterszentrum Park haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Personen und Schäden.

² Für Diebstähle übernimmt das Alterszentrum Park keine Haftung.

9 Solidaritätsfonds

Art. 25 Zweck

¹ Mit dem Solidaritätsfonds werden bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims des Alterszentrums Park unterstützt. Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten Angeboten des Alterszentrums Park sowie Projekte und Aktivitäten für die Bewohnerinnen und Bewohner können ebenfalls unterstützt werden. *

Art. 26 Anspruchsberechtigung

¹ Beiträge an die Finanzierung des stationären Aufenthalts im Pflegeheim des Alterszentrums Park werden ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld gewährt. Andere Leistungen des Solidaritätsfonds können auch nicht in Frauenfeld wohnhaften Personen gewährt werden.

² Der Solidaritätsfonds kann bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge zur Finanzierung des stationären Aufenthaltes im Alterszentrum Park leisten, die aus eigenen Mitteln ihren Aufenthalt nicht finanzieren können. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit sind alle Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, insbesondere auch allfällige Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Ansprüche auf Verwandtenunterstützung.

³ Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker können aus dem Solidaritätsfonds nur unterstützt werden, wenn eine Platzierung im Pflegeheim gleich hohe oder höhere Kosten verursachen würde.

Art. 27 Unterstützung von Projekten

¹ Aus dem Solidaritätsfonds können Projekte und Aktivitäten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park unterstützt werden, insbesondere Ausflüge, spezielle Anlässe und Aktivierungseinrichtungen. *

Art. 28 Gesuche

¹ Gesuche um Beiträge aus dem Solidaritätsfonds sind schriftlich, mit einem Antrag und einer kurzen Begründung der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter einzureichen.

² Für Beiträge an stationäre Aufenthalte ist die Bedürftigkeit nachzuweisen.

³ Es können zusätzliche Unterlagen von den Gesuchstellerinnen und Gestühlstellern eingefordert werden.

⁴ Beiträge werden nur solange ausgerichtet, als die Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung.

Art. 29 Finanzielle Mittel

¹ Die Mittel des Solidaritätsfonds setzen sich zusammen aus:

- a) dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Kapital;
- b) Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen;
- c) Zinsen.

² Die Mittel des Solidaritätsfonds werden in der Buchhaltung des Alterszentrums Park als Spezialfinanzierung geführt.

³ Solange der Bestand des Fonds den Betrag von CHF 1'000'000.00 nicht unterschreitet, können für Projekte und Aktivitäten bis zu maximal CHF 50'000.00 pro Jahr ausgegeben werden. *

Art. 30 Finanzkompetenzen

¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds liegt bis zum Betrag von CHF 10'000.00 in der alleinigen Finanzkompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements.

² Bei einem Entscheid über mehr als CHF 10'000.00 hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements vorgängig die zuständige Fachkommission zu konsultieren und bei einem Entscheid über mehr als CHF 50'000.00 ist der Stadtrat nach Konsultation der zuständigen Fachkommission zuständig.

³ Mit der Rechnungsablage wird jährlich über die geleisteten Beiträge und den Stand des Solidaritätsfonds informiert.

Art. 31 Rechenschaft und Rückerstattung von Beiträgen

¹ Leistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Leistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden.

² Geleistete Beiträge können zudem ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger aus Erbschaft, Lotterie oder anderen Gründen in finanziell erheblich günstigere Verhältnisse gelangt ist

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.02.2022	01.02.2022	Erlass	Erstfassung	-
14.01.2025	01.02.2025	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 2 Abs. 1, g)	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Titel 3	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 3	Titel geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 3 Abs. 2	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 8 Abs. 1, g)	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 9 Abs. 2	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 10 Abs. 2, g)	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 11 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 12 Abs. 2	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 21 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
14.01.2025	01.02.2025	Art. 22 Abs. 2	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
19.08.2025	01.11.2025	Art. 12 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 13 Abs. 3	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 13 Abs. 4	eingefügt	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 13 Abs. 5	eingefügt	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 14 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 25 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 27 Abs. 1	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
19.08.2025	01.11.2025	Art. 29 Abs. 3	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.02.2022	01.02.2022	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1, b)	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 2 Abs. 1, g)	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Titel 3	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 3	14.01.2025	01.02.2025	Titel geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 3 Abs. 1	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 3 Abs. 2	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 8 Abs. 1, g)	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 9 Abs. 2	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 10 Abs. 2, g)	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 11 Abs. 1	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 12 Abs. 1	19.08.2025	01.11.2025	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 12 Abs. 2	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 13 Abs. 3	19.08.2025	01.11.2025	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 13 Abs. 4	19.08.2025	01.11.2025	eingefügt	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 13 Abs. 5	19.08.2025	01.11.2025	eingefügt	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 14 Abs. 1	19.08.2025	01.11.2025	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 21 Abs. 1	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 22 Abs. 2	14.01.2025	01.02.2025	geändert	SRB Nr. 17 vom 14. Januar 2025 / CMI 2024-1853
Art. 25 Abs. 1	19.08.2025	01.11.2025	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 27 Abs. 1	19.08.2025	01.11.2025	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025
Art. 29 Abs. 3	19.08.2025	01.11.2025	geändert	SRB Nr. 216 vom 19. August 2025

